



DEUTSCHER SCHWIMM-VERBAND e.V.

Kampfrichterordnung Schwimmen

(In der Fassung durch Beschluss vom 12.10.2013)

Herausgeber:

Fachausschuss Schwimmen im DSV

Redaktion:

Stefan Strehlke
Wilhelminenstr. 150, 46537 Dinslaken
eMail: Stefan.Strehlke@T-Online.de

Nachdruck ausdrücklich erlaubt!

Abschnitt I	Kampfrichterwesen im DSV	3
§ 1	Zweckbestimmung und Struktur	3
§ 2	Die Kampfrichterobleute	3
Abschnitt II	Kampfrichter und Kampfgericht.....	4
§ 3	Begriffsbestimmung	4
§ 4	Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter.....	4
§ 5	Das Kampfgericht	4
§ 6	Die Kampfrichtergruppen	4
Abschnitt III	Ausbildung der Kampfrichter.....	5
§ 7	Ausbildungsvoraussetzungen	5
§ 8	Ausbildungsgrundlagen.....	5
§ 9	Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge	5
§ 10	Die Kampfrichterprüfung.....	8
§ 11	Die Praktische Ausbildung	8
§ 12	Die Kampfrichterfortbildung.....	8
Abschnitt IV	Kampfrichterlizenz	9
§ 13	Die Kampfrichterlizenz.....	9
Abschnitt V	Kampfrichterkader und Kadereinsatz.....	10
§ 14	Kampfrichterkader	10
§ 15	Kadereinsatz	11
Abschnitt VI	Kampfrichterkleidung.....	11
§ 16	Kampfrichterkleidung	11
Abschnitt VII	In-Kraft-Treten	11
§ 17	In-Kraft-Treten	11

Abschnitt I Kampfrichterwesen im DSV

§ 1 Zweckbestimmung und Struktur

- (1) Die Kampfrichterordnung findet Anwendung im schwimmsportlichen Geschehen aller Veranstaltungsebenen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV).
- (2) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV legen die Zusammensetzung von Kampfgerichten bei schwimmsportlichen Veranstaltungen aller Ebenen fest. Dort wird bestimmt, dass sich Ausbildung und Prüfung der Kampfrichter und deren Einsatz in Kampfgerichten nach der Kampfrichterordnung des DSV zu richten haben.
- (3) Das Kampfrichterwesen im DSV folgt in seiner Struktur der Verbandsgliederung des DSV. Auf allen Verbandsebenen sind Sachbearbeiter für das Kampfrichterwesen (Kampfrichterobleute) einzusetzen. Die Verbandsgliederungen regeln hierzu selbst das jeweilige Verfahren.

§ 2 Die Kampfrichterobleute

- (1) Der DSV-Kampfrichterobmann
 - ist zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei Veranstaltungen des DSV sofern die Zuständigkeit nicht der LEN oder FINA vorbehalten ist.
 - legt die Aus- und Fortbildungsrichtlinien für Kampfrichter der Sportart Schwimmen fest.
 - bearbeitet und erlässt die Prüfungsfragebögen für die Kampfrichterprüfungen im DSV.
 - beruft Schiedsrichter in den DSV-Kader.
Hierbei haben die Landes-Schwimmverbände (LSV) ein Vorschlagsrecht.
 - meldet die Teilnehmer für die FINA-Liste an die Geschäftsstelle des Deutschen Schwimmverbandes
 - plant und organisiert die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter des DSV-Kaders.
 - vertritt im DSV-Fachausschuss Schwimmen die Belange des Kampfrichterwesens.
 - leitet die jährliche Tagung der LSV-Kampfrichterobleute und unterrichtet die Kampfrichterobleute der LSV über einheitliche Regelauslegungen.
 - führt die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze im DSV.
- (2) Die Kampfrichterobleute der Landes-Schwimmverbände (LSV)
 - sind zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei LSV-Veranstaltungen.
 - sind Ansprechpartner des DSV-Kampfrichterobmanns bei der Benennung von Kampfrichtern für DSV-Einsätze.
 - berufen Schiedsrichter in den Landeskader.
Hierbei haben die Bezirks-Schwimmverbände (Bezirke) ein Vorschlagsrecht.
 - planen und organisieren die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter der Landeskader.
 - leiten die Ausbildung der Kampfrichtergruppe „Schiedsrichter“ (im Bereich des LSV Nordrhein-Westfalen obliegt diese Befugnis den Kampfrichterobleuten der Bezirke).
 - leiten die jährliche Tagung der Bezirks-Kampfrichterobleute und unterrichten die Kampfrichterobleute der Bezirke über einheitliche Regelauslegungen.
 - führen die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze im LSV.
- (3) Die Kampfrichterobleute der Bezirks-Schwimmverbände (Bezirke)
 - sind zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei Bezirksveranstaltungen.
 - sind die Ansprechpartner der LSV-Kampfrichterobleute bei der Benennung von Kampfrichtern für LSV-Einsätze.
 - planen und organisieren die Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern.
 - leiten die jährliche Schiedsrichtertagung des Bezirks und unterrichten die Kampfrichterobleute der Kreise und Vereine über einheitliche Regelauslegungen.
 - führen die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze im Bezirk.

- (4) Die Kampfrichterobleute in den Kreisen
 - koordinieren mit dem Bezirk die Meldungen zur Kampfrichteraus- und Fortbildung.
 - sind die Ansprechpartner der Bezirks-Kampfrichterobleute bei der Benennung von Kampfrichtern für Einsätze auf Bezirksebene.
 - regeln den Kampfrichtereinsatz bei Kreisveranstaltungen.
 - bereiten Nachwuchskräfte auf die Ausbildung zum Kampfrichter vor.
- (5) Eine Ausbildung von Kampfrichtern auf Kreisebene findet nicht statt.
- (6) Die Kampfrichterobleute aller Verbandsebenen können einen Lehrstab berufen und ihm Einzelaufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des jeweils zuständigen Fachwartes.

Abschnitt II Kampfrichter und Kampfrichter

§ 3 Begriffsbestimmung

Kampfrichter im Sinne dieser Kampfrichterordnung ist derjenige, der nach einer Ausbildung zum Kampfrichter und Ablegung einer Prüfung die Kampfrichterlizenz des DSV erhält. Der Kampfrichter muss Mitglied in einem dem LSV angeschlossenen Verein sein.

§ 4 Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter

- (1) Die Pflichten und Aufgaben eines Kampfrichters ergeben sich aus dem Text der Wettkampfbestimmungen des DSV.
- (2) Kampfrichter die gegen die Grundsätze der Unparteilichkeit verstoßen oder in sonst einer Weise den ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht gerecht werden, sind durch den Schiedsrichter zu ermahnen und ggf. von ihren Aufgaben zu entbinden. Ermahnungen und Funktionsentbindungen sind im Veranstaltungsbericht des Schiedsrichters zu vermerken.

§ 5 Das Kampfrichter

- (1) Die Zusammensetzung der Kampfrichter bei Wettkampferveranstaltungen richtet sich nach den WB des DSV, bzw. nach den in den jeweiligen Ausschreibungen oder Ausrichterverträgen niedergelegten besonderen Bestimmungen.
- (2) Zu DSV-Veranstaltungen werden Kampfrichter aus dem DSV-Kampfrichterkader durch den DSV-Kampfrichterobmann eingeladen. Ihre Anzahl richtet sich nach dem zwischen DSV und Ausrichter geschlossenen Ausrichtervertrag. Die Besetzung des Kampfrichtertes wird durch den DSV-Kampfrichterobmann festgelegt.
- (3) Zu Wettkampferveranstaltungen der LSV und Bezirke werden Kampfrichter aus allen Kadern entsprechend der jeweiligen Ausschreibung bzw. dem Ausrichtervertrag eingesetzt. Die Besetzung des Kampfrichtertes wird durch den zuständigen Kampfrichterobmann oder einem von ihm beauftragten Schiedsrichter festgelegt.

§ 6 Die Kampfrichtergruppen

- (1) Die Kampfrichter werden entsprechend ihren Funktionen in drei Gruppen eingeteilt:
 - **Wettkampfrichter**: Zeitnehmer, Zielrichter, Wenderichter, Schwimmrichter und Starter (die theoretische Ausbildung)
 - **Auswertung**: Auswerter und Protokollführer
 - **Schiedsrichter**
- (2) Die Ausbildung in den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung erfolgt unabhängig voneinander.
- (3) Eine Zusatzausbildung zum **Starter** (die praktische Ausbildung) und **Kampfrichter-Freiwasser** werden in speziellen Lehrgängen angeboten.
- (4) Ergänzend zu den o.g. Kampfrichtergruppen wird ein Ausbildungsmodul „**Sprecher**“ angeboten. Eine vorherige Ausbildung zum Wettkampfrichter ist hierfür sinnvoll, jedoch **keine** Bedingung.

Abschnitt III Ausbildung der Kampfrichter

§ 7 Ausbildungsvoraussetzungen

- (1) Zu Kampfrichtern 'Schwimmen' können Mitglieder von Vereinen und Behörden ausgebildet werden.
- (2) Kampfrichter sind in Lehrgängen auszubilden, zu denen sie unter Beachtung der jeweiligen Lehrgangsausschreibung ausschließlich von den Vereinen gemeldet werden. Findet eine Kampfrichterausbildung bei Behörden statt, so ist der örtlich zuständige LSV-Kampfrichterobmann für die Ausbildung und Durchführung verantwortlich.
- (3) Zur Kampfrichterausbildung können Bewerber zugelassen werden, die folgende altersmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den einzelnen Kampfrichtergruppen erfüllen:

- Wettkampfrichter	14 Jahre
- Auswertung, Zusatzausbildung Starter und Sprecher	16 Jahre
- Schiedsrichter	18 Jahre
- (4) Bewerber, die eine Ausbildung als Schiedsrichter anstreben, müssen neben einer fachlichen und charakterlichen Eignung folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - sie besitzen eine gültige Kampfrichterlizenz mit den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung
 - sie haben die zusätzliche Ausbildung als Starter mit Erfolg bestanden
 - in dem der Ausbildung zum Schiedsrichter unmittelbar vorangehenden Zeitraum von drei Jahren sind mindestens je zehn Kampfrichtereinsätze in den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung/Protokoll sowie Einsätze als Starter von ihnen nachzuweisen.
- (5) Für die Teilnahme an der Zusatzausbildung Starter und Freiwasser ist eine gültige Lizenz mit mindestens der Gruppe Wettkampfrichter erforderlich. Für einen Einsatz bei Freiwasser-Wettkämpfen als Assistenz-Schiedsrichter oder Schiedsrichter ist zusätzlich eine gültige Kampfrichterlizenz Schiedsrichter Voraussetzung.

§ 8 Ausbildungsgrundlagen

- (1) Grundlagen für die Ausbildung zum Kampfrichter sind
 - die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV,
 - die Besonderheiten aus den Regelwerken der FINA,
 - diese Kampfrichterordnung,
 - die Ausbildungsunterlagen und der Prüfungsfragenkatalog des DSV.
- (2) Die Ausbildung in den Kampfrichtergruppen gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Jede Ausbildungsmaßnahme ist durch eine Prüfung abzuschließen und muss innerhalb von zwölf Monaten beendet sein.

§ 9 Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge

- (1) Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe Wettkampfrichter soll der Kampfrichter die Befähigung erwerben, die Aufgaben eines Zielrichters, Zeitnehmers, Wenderichters und Schwimmrichters selbständig und mit Erfolg wahrzunehmen.
Die Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe Wettkampfrichter soll umfassen:

Lehrstoffangebot	UE
Einführung in die Kampfrichtertätigkeit; Kampfrichterwesen, Regelwerke im DSV (Übersicht, Verbindlichkeit)	1
WB-Allgemeiner Teil: - Teilnahmeberechtigung, Wettkampfveranstaltungen. - Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung - Disqualifikation	1

»»»»

WB-Fachteil Schwimmen:	
- Aufgaben des Zielrichters, Zeitnehmers, Wenderichters und Schwimmrichters.	
- Schwimmlagen, Start und Wende, Wettkampf.	
- Beanstandungen und ihre WB-gerechte Formulierung in Theorie + Praxis.	6
Kampfrichterprüfung	1
Gesamtausbildungsdauer	9

- (2) Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe Auswertung soll der Kampfrichter die Befähigung erwerben, die Aufgaben in der Auswertung und Protokollführung selbständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

Die Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe Auswertung soll umfassen:

Lehrstoffangebot	UE
WB-Allgemeiner Teil: Wettkampfprotokolle, Disqualifikationen, Einspruch	1
WB-Fachteil Schwimmen:	
- Meldungen, Setzen von Läufen, Zeitmessung und Platzierung, Rekorde.	
- Bearbeitung der für Auswerter und Protokollführer bedeutsamen Bestimmungen.	
- Der Einsatz von EDV-Hilfsmitteln für Meldeergebnis und Wettkampfprotokoll.	
- Praktische Übungen und Diskussion von Fallbeispielen: Durchführung von Laufsetzungen, Erstellen eines Meldeergebnisses, Auswertung von Wettkampfergebnissen und Festlegung der Platzierung, Protokollführung, Bearbeiten von Rekordanmeldungen	
	6
Kampfrichterprüfung	2
Gesamtausbildungsdauer	9

- (3) Mit der Ausbildung zum Schiedsrichter soll der Kampfrichter die Befähigung erwerben, die Aufgaben eines Schiedsrichters bei schwimmsportlichen Veranstaltungen aller Art und aller Ebenen selbständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

Die Ausbildung zum Schiedsrichter soll umfassen:

Lehrstoffangebot	UE
WB-Allgemeiner Teil:	
- Wettkampfveranstaltungen und Teilnahmeberechtigung	
- Einspruch	
Regelwerke der FINA, Antidoping-Bestimmungen, Rechtsordnung des DSV, Wettkampflizenzordnung	2
Kampfrichterordnung des DSV:	
- Schiedsrichterkader, allgemeine Anforderungen,	
- Verhalten am Beckenrand, Führung von Kampfrichtern	
- Maßnahmen bei Problemfällen (Praxisfälle)	
- Kommunikation und Konflikte,	
	4
WB-Fachteil Schwimmen:	
- vertiefende Wiederholung der WB-SW, insbesondere der Auswertung von Wettkampfergebnissen und der Protokollführung	
- Einsatz von EDV-Hilfsmitteln	5
- Kampfrichtersitzung	
- Praxis zur Auswertung und Protokollführung und Behandlung von ENM	
- Bearbeitung von Einsprüchen	5
Kampfrichterprüfung	2
Gesamtausbildungsdauer	18

- (4) Die Zusatzausbildung zum Starter besteht aus einer theoretischen Unterweisung (1 UE) und praktischen Einsätzen (siehe § 11).

- (5) Mit dem Ausbildungsmodul Sprecher soll die Befähigung erworben werden, die Aufgaben eines Sprechers bei schwimmsportlichen Veranstaltungen aller Art auf unterschiedlichen Ebenen mit Erfolg wahrzunehmen.
Die Ausbildung soll folgende Inhalte umfassen:

Das Aufgabenfeld des Sprechers nach WB - Position des Sprechers im Kampfgericht - Vermittlung aller Inhalte, die laut WB im Tätigkeitsfeld des Sprechers liegen - Besonderheiten bei Kinderwettkämpfen, Freiwasserwettkämpfen und internationalen Wettkämpfen	1
Das Sprechen - Sprechtechniken - Verlesen von Meldeergebnissen und Disqualifikationen (Praxis, Unterschiede Vorlauf/Finals) - Durchführung von Siegerehrungen (Praxis) - Durchspielen des grundsätzlichen Ablaufes einer Wettkampfveranstaltung aus Sicht der Sprechertätigkeit (versch. Veranstaltungsformen) - Tipps aus der Praxis (Kommentieren von Rennen, fachliche Vorbereitung auf Wettkämpfe) - Kurze Grundlagen zur Audiotechnik (Mikrofon, Mischpult, ideale Einstellungen m/w, Einrichtung des „Arbeitsplatzes“ etc.)	4
Grundkenntnisse der WB - Vermittlung von einem für Sprecher notwendigem Wissen über sprecherrelevante WB-Inhalte	2
Gesamtausbildungsdauer	7

- (6) Mit dem Zusatzmodul Freiwasser soll die Befähigung erworben werden, die Abläufe und Aufgaben für eine Freiwasserveranstaltung zu kennen und im Falle des Schiedsrichters auch führen zu können. Die theoretische Ausbildung soll umfassen:

Lehrstoffangebot	UE
Organisation von Wettkampfveranstaltungen: - Streckenformen (Dreieckskurs, etc.), Streckenplan - Genehmigungen und besondere Vorbereitungen - Sicherungen auf dem Wasser und außerhalb des Wassers	
Start- und Zielgarten: - Voraussetzungen - Vor- und Nachteile bei Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - Zeitmessung	
Arbeiten am und auf dem Wasser: - Ausrüstung - Signale und Aufgaben	
Besondere Funktionen und deren Aufgaben und Befugnisse: - Arzt - Sicherheitsbeauftragter, Streckenaufseher	
Vorbereitungen des Wettkampfes - Kampfrichtersitzung - Beschriftung und Ausrüstung - Einweisung	
Kampfrichterprüfung	
Gesamtausbildungsdauer	8

- (7) Die angegebenen Unterrichtseinheiten (UE) stellen Mindestanforderungen dar. Eine UE beträgt 45 Minuten.

§ 10 Die Kampfrichterprüfung

- (1) Die theoretische Ausbildung schließt in allen Kampfrichtergruppen mit einer schriftlichen Prüfung ab. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des zuständigen Kampfrichterobmanns und aus zwei weiteren Kader-Schiedsrichtern.
- (2) In den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung besteht die schriftliche Prüfung jeweils aus 45 Fragen, die aus dem Prüfungsfragenkatalog des DSV zu entnehmen sind.

Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 40 Fragen richtig beantwortet hat. Bei 34 bis 39 richtigen Antworten entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.

- (3) In der Ausbildung zum Schiedsrichter besteht die schriftliche Prüfung aus 75 Fragen die aus dem Prüfungsfragenkatalog des DSV zu entnehmen sind.
Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 70 Fragen richtig beantwortet hat. Bei 64 bis 69 richtigen Antworten entscheidet die Prüfungskommission nach einer weiteren mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Prüfung der Gruppe Wettkampfrichter wird eine vorläufige Kampfrichterlizenz / Lehrgangsbescheinigung ausgegeben.
- (5) Im Zusatzmodul Freiwasser besteht die schriftliche Prüfung aus 18 Fragen (15 multiple Choice plus 3 Textfragen). Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 15 Fragen richtig beantwortet hat. Bei weniger richtigen Antworten entscheidet die Prüfungskommission nach einer weiteren mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.

§ 11 Die Praktische Ausbildung

- (1) Der praktische Teil der Ausbildung von Kampfrichtern besteht aus Kampfrichtereinsätzen bei Wettkampfveranstaltungen unter der Aufsicht eines von dem für die Kampfrichterausbildung zuständigen Kampfrichterobmann benannten Prüfungsschiedsrichters.
- (2) Wettkampfrichter:
Für die Kampfrichtergruppe Wettkampfrichter sind vier verschiedene praktische Einsätze/Abschnitte bei zwei Wettkampfveranstaltungen vorgeschrieben.
- (3) Auswerter / Protokollführer:
Für die Kampfrichtergruppe Auswerter/Protokollführer sind unterschiedliche Einsätze bei drei Wettkampfveranstaltungen empfohlen, die mit dem für die Ausbildung verantwortlichen Kampfrichterobmann abzustimmen sind.
- (4) Starter:
Für die Zusatzqualifikation Starter sind drei praktische Einsätze/Abschnitte vorgeschrieben, die mit dem für die Ausbildung verantwortlichen Kampfrichterobmann abzustimmen sind.
- (5) Schiedsrichter:
In der Ausbildung zum Schiedsrichter sind praktische Einsätze als Schiedsrichter bei drei Wettkampfveranstaltungen vorgeschrieben, die der Kampfrichterobmann vorgibt. Zum Abschluss der praktischen Ausbildung sind die Beurteilungen der Prüfungsschiedsrichter zusammen zu fassen. Bei einer positiven Beurteilung ist dem Prüfling die Schiedsrichterlizenz zu erteilen.
- (6) Freiwasser:
Für die Zusatzqualifikation Freiwasser sind die praktischen Einsätze bei Wettkampfveranstaltungen mit dem für die Ausbildung verantwortlichen Kampfrichterobmann abzustimmen.

§ 12 Die Kampfrichterfortbildung

- (1) Alle Kampfrichter sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, um ihren aktuellen Kenntnisstand zu sichern.
- (2) Die Bezirke und die LSV haben zu diesem Zweck regelmäßige jährliche Fortbildungsveranstaltungen auszuschreiben und durchzuführen.
In den Fortbildungsmaßnahmen sind vorrangig zu behandeln:
 - aktuelle Regeländerungen in den WB des DSV und der FINA.
 - Auslegungen und Kommentare zur einheitlichen Regelanwendung.
 - Besprechung von Praxisfällen
- (3) Der DSV und die LSV führen für die Mitglieder ihrer Kader besondere Fortbildungsmaßnahmen als ergänzende Speziallehrgänge (z.B. Sprecherlehrgänge) durch, zu denen gesondert eingeladen wird.

Abschnitt IV Kampfrichterlizenz

§ 13 Die Kampfrichterlizenz

- (1) Nach bestandener schriftlicher Prüfung und der praktischen Ausbildung, nicht jedoch vor Erfüllung der festgelegten Altersvoraussetzungen, ist dem geprüften Kampfrichter die DSV-Kampfrichterlizenz der entsprechenden Kampfrichtergruppe zu erteilen und im Kampfrichterheft zu dokumentieren.
- (2) Die Kampfrichterlizenzen werden durch die zuständigen Kampfrichterobleute der LSV bzw. Bezirke im LSV Nordrhein-Westfalen ausgestellt. Ihnen obliegt auch die Führung der Kampfrichterstatistik, die sie jährlich dem LSV- und DSV-Kampfrichterobmann zur Verfügung stellen. Inhalte, Form und Zeitpunkt der Meldung bestimmt der DSV-Kampfrichterobmann.
- (3) Die Kampfrichterlizenz der Gruppen Auswertung und Wettkampfrichter hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Sie wird für diese Kampfrichtergruppen um weitere drei Jahre verlängert, wenn der Lizenzinhaber innerhalb der letzten zwölf Monate der Geltungsdauer an einer Kampfrichterfortbildung oder an einer Kampfrichter-Ausbildungsmaßnahme teilgenommen hat.
Konnte ein Kampfrichter dieser Kampfrichtergruppen aus gewichtigen Gründen innerhalb der letzten zwölf Monate der Geltungsdauer an einer Kampfrichterfortbildung nicht teilnehmen, kann die Lizenz einmal um ein Jahr verlängert werden, wenn der Lizenzinhaber pro Jahr mindestens drei Einsätze nachweisen kann. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ruht die Gültigkeit der Lizenz bis zur nächsten angebotenen Fortbildungsmaßnahme. Beträgt dieser Zeitraum mehr als zwölf Monate, verliert die Kampfrichterlizenz ihre Gültigkeit. Danach muss die Lizenz neu erworben werden.
- (4) Die Kampfrichterlizenz als Schiedsrichter, hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Für die Schiedsrichterlizenz erfolgt eine jährliche Verlängerung durch die Teilnahme an der von den LSV, im LSV Nordrhein-Westfalen von den Bezirken, durchgeführten Schiedsrichtertagung. Für Mitglieder im LSV- oder DSV-Kader wird auch die Teilnahme an den Fortbildungen dieser Kader als Lizenzverlängerung anerkannt.
Konnte ein Schiedsrichter aus gewichtigen Gründen an der jährlichen Schiedsrichtertagung oder einer Fortbildung für einen Kader nicht teilnehmen, muss seine Tätigkeit als Schiedsrichter bis zur nächsten angebotenen Fortbildungsmaßnahme ruhen. Wird auch die folgende Schiedsrichtertagung oder Fortbildung für einen Kader nicht wahrgenommen, verliert die Kampfrichterlizenz für die Tätigkeit als Schiedsrichter ihre Gültigkeit.
- (5) Die Erneuerung einer ungültig gewordenen Schiedsrichterlizenz ist möglich, wenn der Lizenzinhaber erfolgreich eine erneute Prüfung zur Schiedsrichterlizenz ablegt, sofern seine Kampfrichterlizenz für die anderen Gruppen noch Gültigkeit besitzt.
- (6) Im Kampfrichterheft sind alle Kampfrichtereinsätze sowie die Teilnahmen an Fortbildungsmaßnahmen zu dokumentieren.

- (7) Bei grober Vernachlässigung der Kampfrichterpflichten, bei unsportlichem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Sportdisziplin und Unparteilichkeit kann die Kampfrichterlizenz zeitlich befristet oder auf Dauer durch den zuständigen Fachwart entzogen werden. Handelt es sich dabei um Schiedsrichter, die einem Kader angehören, ist der für den Kader verantwortliche Obmann zu unterrichten.

Abschnitt V Kampfrichterkader und Kadereinsatz

§ 14 Kampfrichterkader

- (1) Entsprechend ihrer Qualifikation werden folgende Kampfrichterkader im DSV gebildet:
- Mitglieder in Internationalen Kadern (**FINA-Kader**):
Zur Aufnahme in internationale Kader können befähigte Schiedsrichter des DSV-Kaders auf Vorschlag des DSV-Kampfrichterobmannes an den Fachvorsitzenden und Präsidium durch den DSV der FINA benannt werden.
 - **DSV-Kader**:
Schiedsrichter, die besondere Qualifikationen und die verantwortliche Leitung von LSV-Wettkampfveranstaltungen nachweisen und alle Funktionen bei DSV-Wettkampfveranstaltungen ausüben können.
 - **LSV-Kader**:
Schiedsrichter, die Qualifikationen und die verantwortliche Leitung von Bezirks-Wettkampfveranstaltungen nachweisen und alle Funktionen bei LGrp- oder LSV-Wettkampfveranstaltungen ausüben können.
 - **Bezirks-Kader**:
Schiedsrichter, die Qualifikationen und die verantwortliche Leitung von Wettkampfveranstaltungen nachweisen und alle Funktionen bei Bezirks- oder Kreis-Wettkampfveranstaltungen ausüben können.
- (2) In die jeweiligen Kader können nur Kampfrichter berufen werden, die eine gültige Lizenz als Schiedsrichter besitzen und die jährlichen Einsatzforderungen nachweisen.
- (3) Für die erstmalige Aufnahme in den DSV-Kader muss der Schiedsrichter durch seinen LSV zur Ausbildung zum DSV-Kampfrichterkader gemeldet werden und diesen Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (4) Zur Ausbildung zum DSV-Kampfrichterkader können Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- mindestens drei Jahre Zugehörigkeit in einem LSV-Kampfrichterkader;
 - innerhalb der letzten drei Jahre mindestens sechs Kampfrichtereinsätze je Jahr im LSV-Kader;
 - von den vorstehend genannten sechs Einsätzen je Jahr sind mindestens drei Einsätze als Schiedsrichter nachzuweisen.
- Die Ausbildung wird mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abgeschlossen. Zur praktischen Prüfung lädt der DSV-Kampfrichterobmann im Rahmen einer DSV-Wettkampfveranstaltung ein.
- (5) Eine Berufung in den DSV-Kampfrichterkader gilt grundsätzlich für die Dauer eines Jahres und erhält ihre Gültigkeit mit der Veröffentlichung des DSV-Kampfrichterkaders. Für eine weitere Zugehörigkeit muss der jährliche Nachweis der erforderlichen Einsatz- und Fortbildungskriterien geführt werden.
- (6) In begründeten Fällen kann der DSV Kampfrichterobmann die Berufung eines Kadermitglieds verweigern. Dies ist unter Benachrichtigung des betreffenden LSV-Kampfrichterobmannes mit schriftlicher Darlegung der zum Ausschluss führenden Gründe möglich.

- (7) Für den Erhalt der DSV-Kaderzugehörigkeit ist grundsätzlich vom Kadermitglied selbst Sorge zu tragen. Die folgenden Einsatz- und Fortbildungskriterien sind einzuhalten:
- Meldung der jährlichen Einsätze über den LSV-Kampfrichterobmann an den DSV-Kampfrichterobmann; erfolgt diese Meldung nicht, so erlischt die Mitgliedschaft im DSV-Kader.
 - Es sind jährlich mindestens zehn Einsätze nachzuweisen. Eine Beschränkung auf amtliche Veranstaltungen gibt es dabei nicht, jedoch DSV-Einsätze werden dabei nicht berücksichtigt.
 - Für die DSV-Kadermitglieder wird eine Fortbildung innerhalb von drei Jahren durchgeführt. Hierzu melden die LSV-Kampfrichterobleute im Rahmen ihrer Lehrgangskontingente an den DSV-Kampfrichterobmann. Im Falle der begründeten Verhinderung bzw. Nichterfüllung ist ein Verbleib im DSV-Kader für ein Jahr möglich. Diese Verlängerung kann jedoch nur einmal innerhalb von drei Jahren in Anspruch genommen werden.
- (8) Die Kaderzugehörigkeit endet unabhängig von den Nachweisen mit dem Jahr, in dem das Kadermitglied das 65. Lebensjahr vollendet.
- (9) In einen LSV-Kampfrichterkader können nur Schiedsrichter aufgenommen werden, die analog zu den vorgenannten Regelungen für den DSV-Kader, in ihrem LSV über die Zugehörigkeit eines Bezirks-Kaders über den Zeitraum von mindestens zwei Jahren, entsprechende Einsatz- und Fortbildungsvoraussetzungen erfüllen. Die LSV können dabei für die Berufung in den LSV-Kampfrichterkader die erforderliche Anzahl der Einsätze festlegen und über eine Fortbildungsmaßnahme entscheiden.

§ 15 Kadereinsatz

Der Einsatz des DSV-Kampfrichterkaders bei DSV-Veranstaltungen wird über einen Vorschlag durch den DSV-Kampfrichterobmann an die betreffenden Kadermitglieder und die LSV-Kampfrichterobleute vorgenommen. Der DSV-Kampfrichterobmann legt namentlich die Positionen für Schiedsrichter, Starter und Sprecher für die DSV-Veranstaltungen unter Berücksichtigung der bisherigen Einsatz-Chronik und evtl. Zugehörigkeit zum FINA-Kader fest. Nach Rückmeldung durch die Kadermitglieder veröffentlicht er zum Jahresbeginn mit der Berufung zum DSV-Kader die Einsatzverteilung für den DSV-Kader.

Abschnitt VI Kampfrichterkleidung

§ 16 Kampfrichterkleidung

Zu ihren Einsätzen haben Kampfrichter entsprechend der jeweiligen Ausschreibung in einheitlicher Kampfrichterkleidung zu erscheinen. Sofern einheitliche Kampfrichterkleidung durch Sponsoring bei Wettkampfveranstaltungen gestellt wird, ist diese Kleidung zu tragen.

Abschnitt VII In-Kraft-Treten

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Kampfrichterordnung Schwimmen tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Organ des Deutschen Schwimm-Verbandes mit dem Zeitpunkt 01.01.2014 in Kraft.